
Wasserversorgungs- verordnung der Gemeinde Ebikon

vom 13. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Grundsätze.....	1
Art. 3	Anschlussgebühr	1
Art. 4	Betriebsgebühr	1
Art. 5	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.....	2
Art. 6	Schwimmbäder	5
Art. 7	Zukauf von Grundstücksfläche	6
Art. 8	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	6
Art. 9	Inkrafttreten.....	7
Anhang	Tarifblatt.....	8

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 36 Abs. 4 des Wasserversorgungsreglement folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss den Art. 35 ff. des Wasserversorgungsreglements.

Art. 2 Grundsätze

Sämtliche Tarife werden im Anhang zu dieser Vollzugsverordnung festgesetzt. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne des Wasserversorgungsreglements Art. 40 und 41 erhoben.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach dem Wasserversorgungsreglement Art. 42 und 43 und setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerdienste mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).
- 3 Vorübergehender Wasserbezug gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 44 wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall mit einer Pauschalgebühr pro Veranstaltung abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m³, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.
- 4 Gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 42 Abs. 7 ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr pro 1'000 l/min zu entrichten.
- 5 Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 42 Abs. 9 eine jährliche Miete pro Wasserzähler erhoben.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 **Brandschutz:** Liegt ein Grundstück gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 39 Abs. 2 ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.
- 2 **Grundstücksfläche:** Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungsanlagen. Es ist jedoch nicht wie vorgesehen bzw. in der W2 pro 600 m² ein Einfamilienhaus entstanden. Die Grundstücksflächen sind kleiner oder teilweise auch viel grösser parzelliert worden. Da jedoch die Nutzungsintensität nicht mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche (m ²)	Welche Flächen führen zur Korrektur (m ²)	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	-- -
1	---	---	-- -
2	300 - 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
3	200 - 600	< 200 > 600	+ 1 - 1
4	500 - 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
5	500 - 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
6 Wohnbau	600 - 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
6 Industrie/Gewerbe	1'000 - 2'000	< 1'000 > 2'000	+ 1 - 1
7	700 - 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1
8	800 - 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
9	900 - 1'700	< 900 > 1'700	+ 1 - 1
10	1'000 - 1'800	< 1'000 > 1'800	+ 1 - 1
11	1'100 - 1'900	< 1'100 > 1'900	+ 1 - 1
12	1'200 - 2'000	< 1'200 > 2'000	+ 1 - 1
13	1'300 - 2'100	< 1'300 > 2'100	+ 1 - 1
Alle Grundstücke über 2'500 m ² erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten.			

3 **Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Bewohnbarkeit
$\frac{3}{4}$ "	1
1 "	3
1 $\frac{1}{4}$ "	5
1 $\frac{1}{2}$ "	8
2 "	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen- Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
5	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	18 - 21 Wohnungen	bis 12 Wohnungen 13 - 17 Wohnungen 22 - 27 Wohnungen 28 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	24 - 27 Wohnungen	bis 16 Wohnungen 17 - 23 Wohnungen 28 - 35 Wohnungen 36 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	30 - 33 Wohnungen	bis 20 Wohnungen 21 - 29 Wohnungen 34 - 43 Wohnungen 44 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	36 - 39 Wohnungen	bis 24 Wohnungen 25 - 35 Wohnungen 40 - 51 Wohnungen 52 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	42 - 45 Wohnungen	bis 28 Wohnungen 29 - 41 Wohnungen 46 - 59 Wohnungen 60 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	48 - 51 Wohnungen	bis 32 Wohnungen 33 - 47 Wohnungen 52 - 63 Wohnungen 64 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

- 4 **Geschossigkeit:** Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. In der Regel gilt die höchste auf dem Grundstück vorkommende Geschosszahl für das ganze Grundstück. Sind in der W2, W3 usw. neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Raumfläche isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:
- a) Entsprechende Flächen im Untergeschoss oder Dachgeschoss kleiner 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
 - b) Sind Flächen im Untergeschoss und im Dachgeschoss vorhanden, und ist deren Summe kleiner 50% der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung Tarifzone 3 statt Tarifzone 2).
 - c) Flächen im Untergeschoss oder Dachgeschoss grösser 20 m² und kleiner 50% der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung Tarifzone 3 statt Tarifzone 2).
 - d) Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Fläche im Dachgeschoss bzw. Untergeschoss grösser 50% der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
 - e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachauschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.
- 5 **Nutzung:** Der Gemeinderat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen (Landwirtschaftsbetriebe), unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis, Kleinbetriebe und Ferienhäuser (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr) verursachergerecht zu korrigieren.
6. **Nutzungskorrektur für Spezialfälle:** Grundstücke mit extremer Nutzungsdichte erhalten einen Nutzungszuschlag um eine Tarifzone. Dieser erfolgt dann, wenn die Anzahl der Wohneinheiten mehr als die doppelte Maximalanzahl gemäss obiger Tabelle umfasst und gleichzeitig die Grundstücksfläche pro Wohneinheit weniger als 100 m² beträgt.

Grundstücke mit drei- und mehrgeschossiger Bebauung, welche eine Fläche von weniger als 300 m² umfassen, erhalten einen Nutzungszuschlag um eine Tarifzone.

Art. 6 Schwimmbäder

Für festinstallierte Schwimmbäder wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr von Fr. 15.00 ab 5 m³ Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

Art. 7 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 8 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 46 nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m². Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Absatz 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt jedoch mindestens 600 m².

$\text{gebührenpfl. Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude x Anzahl Stockwerke}}{\text{Divisor}}$

- 4 Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan:
 - a) Landwirtschaftszone Divisor = 0.7
 - b) alle anderen Zonen Divisor = 0.5

Art. 9 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

- a) Für die Berechnung der Anschlussgebühr
- für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2013.
- b) Für die Berechnung der Betriebsgebühr
- erstmals im Rechnungsjahr 2014.
-

Ebikon, 13. Dezember 2012

Gemeinderat Ebikon

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Daniel Gasser

Pia Maria Brugger Kalfidis

ANHANG: Tarifblatt

Gültig ab 01.01.2018

Als Ergänzung zur Vollzugsverordnung erlässt der Gemeinderat folgende Tarife:

1. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2013 gemäss Art. 3 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz pro gewichtetem Quadratmeter: CHF 11.10 pro gm^2

2. Bauwasser

Bei Neubauten wird gemäss Art. 44 Abs. 3 der Bezug von Bauwasser abgegolten. Der Minimalwasserzins für jede Baute beträgt:

bis 1'000 m^3 Bauvolumen	CHF 200.00
2'000 m^3	CHF 250.00
3'000 m^3	CHF 350.00
4'000 m^3	CHF 450.00
über 4'000 m^3 je 1'000 m^3 Mehrvolumen zusätzlich	CHF 50.00

3. Betriebsgebühren

Ab dem Rechnungsjahr 2018 wird die jährliche Betriebsgebühr gemäss Art. 4 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz Grundgebühr pro gewichtetem Quadratmeter:	CHF 0.09 pro gm^2
Ansatz Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser:	CHF 0.75 pro m^3

4. Vorübergehender Wasserbezug

Vorübergehender Wasserbezug wird gemäss Art. 4 Abs. 3 der Vollzugsverordnung in der Regel mit einer Pauschale abgegolten:

Pauschale für vorübergehender Wasserbezug pro Fall: CHF 200.00

5. Sondergebühr Sprinkleranlagen

Der Betrieb einer Sprinkleranlage führt zu einer jährlichen Sondergebühr gemäss Art. 4 Abs. 4 der Vollzugsverordnung:

Sondergebühr pro 1'000 Minutenliter: CHF 300.00

6. Zählermiete für zusätzliche Zähler

In der Grundgebühr enthalten ist die Zählermiete für den ersten Zähler. Jeder weitere Zähler wird gemäss Art. 4 Abs. 5 der Vollzugsverordnung mit einer jährlichen Miete zusätzlich in Rechnung gestellt:

Sondergebühr pro Zähler: CHF 40.00

7. Mehrwertsteuer

(MWSt Nr. 323 497) MWST für Frischwasser ab 1.1.2012 2.50%

Ebikon, 22. Februar 2018

Gemeinderat Ebikon

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiber:

Daniel Gasser

Roland Baggenstos